

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Versicherung von Handelsware und Autoinhalt in firmeneigenen Fahrzeugen
Mannheimer AVB Handelsware '08
(Stand: 01.01.2008)

TR_114_0712

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Gefahren
- 3 Versicherte Aufwendungen und Kosten
- 4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz
- 5 Ausschlüsse
- 6 Anderweitige Versicherung
- 7 Dauer der Versicherung
- 8 Versicherungswert
- 9 Versicherungssumme
- 10 Fahrzeugänderungen
- 11 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung
- 12 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 13 Pflichten im Schadenfall
- 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 15 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- 16 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall
- 17 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
- 18 Verjährung
- 19 Inländische Gerichtsstände
- 20 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name
- 21 Vertragsdauer
- 22 Gesetzliche Vorschriften

- Klausel 1 Domizil
- Klausel 2 Versagen/Niederbrechen von Kühlaggregaten
- Klausel 3 Leckage von Fässern und Tanks
- Klausel 4 Selbstbehalt
- Klausel 5 Eingeschränkter Versicherungsschutz

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist ausschließlich die Beförderung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Güter einschließlich Verpackung (Handelsware/Autoinhalt) mit den gleichfalls im Versicherungsvertrag näher bezeichneten firmeneigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern.
Die Beförderung muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung (Frachtführertätigkeit) ist nicht versichert.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich, die Benelux-Länder sowie Dänemark.

2 Versicherte Gefahren

- Die Versicherung erstreckt sich auf die Beschädigung und Verlust der versicherten Güter entstanden durch
- 2.1 Transportmittelunfall, d. h. Unfall des Fahrzeuges, Unfall beim Be- und Entladen des Transportmittels (hierzu zählt auch Versagen und Niederbrechen geeigneter Hebe- und Fördergeräte bzw. das Fallen aus der Hebevorrichtung eines Kranes), Achsenbruch und Zerplatzen der Reifen sowie Abkommen des Fahrzeuges von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe nachweislich unumgänglich ist.
Als Transportmittelunfall gilt auch der Unfall von Eisenbahnen, Schiffen und Fähren, auf denen die im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeuge mit den versicherten Gütern verladen sind;
 - 2.2 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einsturz von Lagergebäuden, Brücken oder ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug bzw. die Ladung einwirkende Ereignisse;
 - 2.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
 - 2.4 Einbruchdiebstahl in das alleseitig abgeschlossene bzw. ordnungsgemäß mit Planen abgedeckte und durch Planenseil oder sonstige ausreichende Vorrichtung gegen einfaches Öffnen gesicherte Fahrzeug;
 - 2.5 Diebstahl ganzer Kolli mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer an jedem Diebstahlschaden einen Selbstbehalt von 20 % trägt und unter der Voraussetzung, dass für den Transport ein geschlossenes bzw. ordentlich mit Planen versehenes Fahrzeug benutzt wird;

- 2.6 Diebstahl des ganzen Fahrzeuges mit den versicherten Gütern unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
- 2.7 Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges mit den versicherten Gütern;
- 2.8 Beraubung oder räuberischer Überfall, Vandalismus, Sabotage, Plünderung;
- 2.9 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische und politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen. Der Versicherer ist berechtigt, diese Gefahren jederzeit mit zweitägiger Frist von Beginn der Versicherung (gemäß Ziffer 7.1.) zu kündigen.

3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

- 3.1 Der Versicherer leistet bis zu 10 % der Versicherungssumme Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Die Entschädigungsleistung wird über die Versicherungssumme hinaus gezahlt. Voraussetzung ist, dass - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder - die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder - die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.
Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden.
Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die vorstehend genannten Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.
- 3.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen zur Abwendung eines drohenden Schadens oder zur Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie nach den Weisungen des Versicherers macht.
- 3.3 Der Versicherer ersetzt den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig bzw. nach den Rhein-Regeln Antwerpen-Rotterdam oder den York-Antwerpener Regeln aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 3.4 Der Versicherer ersetzt auch Reparaturkosten bei Fahrzeugbeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass - ein ersatzpflichtiger Einbruchdiebstahlschaden an der versicherten Handelsware vorliegt und - für das versicherte Fahrzeug eine Fahrzeugkaskoversicherung besteht, im Rahmen dieser Versicherung aber nachweislich kein Ersatz des Schadens erlangt werden kann.
Der Versicherer ersetzt derartige Reparaturkosten bis zur Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu EUR 1.000,00 je Schadenfall.
- 3.5 Nicht versichert sind sonstige Kosten, insbesondere Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden.

4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn
 - 4.1.1 der fällige Versicherungsbeitrag bezahlt ist;

- 4.1.2 der Fahrer des betreffenden Fahrzeuges im Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins ist, es sei denn, dass das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in Betrieb gesetzt wurde;
- 4.1.3 der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbständigen Niederlassungsleiter zurückzuführen ist. (Grob-fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich außer acht lässt).
- 4.1.4 das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- 4.2 Bei Versicherung der Gefahren gemäß Ziffer 2.4., 2.5. und 2.6. der „Bedingungen für die Versicherung von Handelsware und Autoinhalt in firmeneigenen Fahrzeugen“ gilt als Voraussetzung, dass bei Aufenthalt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr das verschlossene Fahrzeug in einer verschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht - auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten in Ausnahmefällen auf einem allseitig umfriedeten Grundstück abgestellt wird.
- 4.3 Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Beginn der Versicherung vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während der Dauer der Versicherung eingetretenen Schaden war.
- 4.4 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
 - 4.4.1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
 - 4.4.2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
 - 4.4.3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
 - 4.4.4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
 - 4.4.5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 1 - 4 entsprechend.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Die Haftung des Versicherers beschränkt sich auf die in Ziffer 2. der „Bedingungen für die Versicherung von Handelsware und Autoinhalt in firmeneigenen Fahrzeugen“ übernommenen Gefahren. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Schäden, insbesondere Schäden entstanden durch
 - 5.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
 - 5.1.2 die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität;
 - 5.1.3 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie mangelhafter oder unsachgemäßer Verladeweise;
 - 5.1.4 Verzögerungen in der Beförderung oder Nichteinhaltung von Lieferfristen.
- 5.2 Nicht versichert sind Wertgegenstände, Bargeld, Schmucksachen, Pelze, Reisegepäck, Film- oder Fotoapparate sowie tragbare Videosysteme und deren Zubehör, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
- 5.3 Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter bei den Angaben bezüglich eines Schadenfalles sich einer arglistigen Täuschung schuldig macht. Bei einer Versicherung für fremde Rechnung findet diese Vorschrift in gleicher Weise auf den Versicherten Anwendung.

6 Aderweitige Versicherung

Soweit anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für das gleiche Interesse ganz oder teilweise keine Vergütung erfolgt.

7 Dauer der Versicherung

- 7.1 Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden.
- 7.2 Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.
- 7.3 Der Versicherungsschutz ruht, wenn das beladene Fahrzeug vor Beginn oder nach Beendigung der versicherten Reise am Domizil des Versicherungsnehmers oder dessen Angestellten abgestellt wird.

8 Versicherungswert

- 8.1 Fakturierte Güter
Für bereits verkaufte Ware gilt der Verkaufspreis, bei eingekaufter Ware der Einkaufspreis zuzüglich imaginärer Gewinn bis zu 10 %.
- 8.2 Nicht fakturierte Güter
Als Versicherungswert des Beförderungsgutes gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den es am Ort zur Zeit des Transportbeginns hat.
- 8.3 Maschinen und Apparate
 - 8.3.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile.
Falls nichts anderes vereinbart, wird von den Wiederherstellungskosten bei gebrauchten Maschinen und Apparaten ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen.
Höchstbetrag der Entschädigung ist - auch im Falle von Totalverlust -
 - bei neuwertigen Maschinen und Apparaten die Versicherungssumme;
 - bei gebrauchten Maschinen und Apparaten der Zeitwert am Ablieferungsort oder die Versicherungssumme, falls diese niedriger ist.
 - 8.3.2 Ausgeschlossen gelten Schäden, die bei Inbetriebnahme nach dem versicherten Transport eintreten. Derartige Schäden werden auch dann nicht ersetzt, wenn sie die Folge eines während des Transportes entstandenen Schadens sind.
Ebenfalls nicht ersetzt werden Wertminderungsansprüche aller Art, es sei denn, der frühere Gebrauchszustand konnte durch die Wiederherstellung nicht wieder erreicht werden.

9 Versicherungssumme

- 9.1 Als Versicherungssumme gilt der für jedes Fahrzeug einzeln vereinbarte mögliche Höchstwert der Ladung (Höchstladewert).
- 9.2 Wenn im Versicherungsfall der Gesamtwert des beförderten Gutes größer ist als die für dieses Fahrzeug versicherte Summe, dann haftet der Versicherer nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert.
- 9.3 Wird der Höchstladewert je Kraftfahrzeug gemäß Ziffer 9.1. gelegentlich um bis zu 25 % überschritten, so finden die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Ziffer 9.2. keine Anwendung.

10 Fahrzeugänderungen

- 10.1 Scheiden Fahrzeuge, die im Versicherungsschein aufgeführt sind, aus dem Besitz des Versicherungsnehmers aus, so erlischt der Versicherungsschutz für Transporte mit diesen Fahrzeugen mit dem Tag des Ausscheidens.
- 10.2 Transporte von Gütern, die mit neu hinzugekommenen Fahrzeugen - hierzu zählen auch Ersatzfahrzeuge - durchgeführt werden, gelten im Rahmen der Policenbestimmungen im gleichen Umfang wie die übrigen Fahrzeuge mitversichert. Versicherungssumme ist zunächst der höchste Betrag, der für ein in der Police bereits versichertes Fahrzeug vereinbart gilt.
Diese zusätzlich angeschafften Fahrzeuge sind dem Versicherer innerhalb von vier Wochen nach Zulassung der Fahrzeuge unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens und der gewünschten Höchstversicherungssumme anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige, erlischt rückwirkend der ab dem Zulassungstag gewährte vorläufige Versicherungsschutz.
- 10.3 Fällt ein Fahrzeug infolge Reparatur/Inspektion nachweislich kurzfristig aus und wird ein firmeneigenes, gemietetes oder geliehenes Fahrzeug vorübergehend ersetzt, so gelten auch die damit durchgeführten Transporte im Rahmen der für das ausgefallene Fahrzeug vereinbarten Höchstversicherungssumme versichert.

11 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 11.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 11.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 11.3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 11.4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.

- 11.5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 11.6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.
- 12 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus Ziffer 11.3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 12.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages. Für Transporte, die zu diesem Zeitpunkt noch andauern endet der Versicherungsschutz gem. Ziffer 7.2.
- 13 Pflichten im Schadenfall**
- 13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 13.1.1 unverzüglich, nachdem er von dem Eintritt eines Schadens Kenntnis erlangt hat, den Versicherer oder seinen zuständigen Vertreter schriftlich - in dringenden Fällen telefonisch - von jedem Unfall, durch den versicherte Güter betroffen sein könnten, zu benachrichtigen.
Darüber hinaus sind Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- 13.1.2 nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Vertreters zu befolgen sowie ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- 13.1.3 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig sein könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.
- 13.2 Ist ein Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Dritten entstanden oder vergrößert, so geht der Anspruch im Rahmen der Schadenzahlung des Versicherers auf diesen über.
- 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- 14.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Der Lauf der Frist gemäss Nr. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 14.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;
- 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- 15.1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 15.2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
- 16 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall**
- 16.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- 16.2 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 17 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten (insbesondere gem. Ziffer 13.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- 18 Verjährung**
- 18.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 19 Inländische Gerichtsstände**
- 19.1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 19.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 19.4 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 20 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name**
- 20.1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit für sie gesetzlich oder vertraglich nicht eine andere Form bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 20.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.
- 21 Vertragsdauer**
- 21.1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 21.2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 21.3 Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 22 Gesetzliche Vorschriften**
- Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den AVB Handelsware 2008

Diese Klauseln finden nur dann Anwendung, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

Klausel 1

Domizil

In teilweiser Erweiterung der Ziffer 7 „Dauer der Versicherung“ der „AVB Handelsware“ besteht Versicherungsschutz auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil des Versicherungsnehmers - dem Domizil des Versicherungsnehmers gleichgestellt ist die jeweilige Wohnung des Fahrers/Monteurs - oder dessen Angestellten vor Beginn oder im Anschluss an eine versicherte Reise in einer verschlossenen Garage/Werkshalle bzw. auf einem allseitig umfriedeten und durch Verschluss gesicherten Grundstück abgestellt wird. Der Versicherungsschutz endet, sofern das beladene Fahrzeug länger als drei Tage am Domizil abgestellt wird. Wird diese Frist vor Beginn der versicherten Reise überschritten, so ruht die Versicherung.

Klausel 2

Versagen/Niederbrechen von Kühlaggregaten

Mitversichert gelten Sachsubstanzschäden verursacht durch technisches Versagen der maschinellen Kühleinrichtung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass die Kühleinrichtung jederzeit betriebsbereit gehalten und in regelmäßigen Abständen gewartet wird.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das beladene Fahrzeug vor Beginn oder im Anschluss an eine versicherte Reise bis zu einer Dauer von 72 Stunden auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers abgestellt wird.

Voraussetzung ist jedoch, dass

- die Kühlung durch ein strombetriebenes Aggregat erfolgt, das ordnungsgemäß an das Stromnetz angeschlossen ist;
- das tatsächliche Funktionieren der Kühleinrichtung nachweislich einmal innerhalb von 24 Stunden kontrolliert wird.

Ausgeschlossen gelten Schäden entstanden durch

- gewöhnliche Abnutzung/Verschleiß der Kühleinrichtung;
- Erschöpfung des Treibstoffvorrates des Fahrzeuges bzw. der Kühleinrichtung;
- angekündigte Stromabschaltung;
- Einstellung einer für die entsprechenden Güter ungeeigneten Temperatur;
- Schwund und natürlicher Verderb der Ware.

Klausel 3

Leckage von Fässern und Tanks

In Erweiterung der Ziffer 2. „Versicherte Gefahren“ der „AVB Handelsware“ gelten Rinnverluste des Füllgutes, verursacht durch Beschädigung oder Undichtwerden der Behälter als Folge von

- plötzlichen und unvorhergesehenen Beschädigungen der Behälter von außen;
- Materialfehlern;
- Bruch von Fassreifen, Fassdauben und Standgläsern;
- Wurmfraß;
- Weichwerden oder Herausdrücken der Fasstütdichte

mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste entstanden durch Frost und Verschleiß.

Rinnverluste, die beim Füllen und Entleeren der Behälter sowie beim Mischen des Füllgutes, einschließlich der dazugehörenden Arbeiten entstehen, sind nicht versichert.

Es gilt generell eine Abzugsfranchise von 1 % „die ganze Partie eine Taxe“ vereinbart.

Klausel 4

Selbstbehalt

Für Schäden und Verluste entstanden durch die Gefahren gemäß den Ziffern 2.4., 2.5. und 2.6. der „AVB Handelsware“ gilt ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart.

Klausel 5

Eingeschränkter Versicherungsschutz

Die Gefahren gemäß den Ziffern 2.4., 2.5., 2.6., 2.7., 2.8. und 2.9. der „AVB Handelsware“ sind nicht versichert.